



20.04.2010

**Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales  
Jugendamt**

**Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in  
Tagespflege (Kinderförderungsgesetz - KiföG)**

**Beschlussvorlage**

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	12.05.2010	öffentlich	Beschlussfassung

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt den ermittelten Bedarf und erreichten Ausbaustand. Weiter werden Tagesbetreuungsplätze für 35 % der unter Dreijährigen als bedarfsgerechte Versorgung festgestellt.

### **Sachverhalt:**

Nach dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) soll der durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz angestoßene Ausbau der Kindertagesbetreuung fortgeführt und beschleunigt werden. Das KiföG schafft die notwendigen bundesrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau und dessen anteilige Finanzierung durch den Bund.

Nach § 24 SGB VIII besteht ab dem 1. August 2013 für Kinder vom ersten bis zum dritten Lebensjahr ein Anspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege. Bund, Länder und Kommunale Spitzenverbände haben sich darauf verständigt, bundesweit für insgesamt 35% der unter Dreijährigen Betreuungsangebote zu schaffen.

Kann ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe diese Betreuungsangebote noch nicht vorhalten, so ist er zum stufenweisen Ausbau des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren verpflichtet. Diese Verpflichtung umfasst:

- jährliche Ausbaustufen zur Verbesserung des Versorgungsniveaus zu beschließen und
- jährlich bis zum 31.12. jeweils den erreichten Ausbaustand festzustellen und den Bedarf an Betreuungsplätzen zu ermitteln.

### **Aktueller Bedarf:**

Der von den Städten und Gemeinden ermittelte Bedarf und Ausbaustand wird auf Kreisebene zur kreisweiten Planung zusammen gefasst. Es obliegt den Gemeinden, für sich zu entscheiden, wie sie den Bedarf in ihrer Gemeinde feststellen. Diese Bedarfsfeststellung erfolgt teilweise in direkten Elternbefragungen oder aber in der Errichtung von örtlichen Arbeitskreisen/Runden Tischen als Grundlage für eine Bedarfsprognose. Bezüglich der Geburtenentwicklung wird auf die Prognosen des Statistischen Landesamtes zurück gegriffen. Die jeweils vorhandenen Tagespflegeplätze werden vom Jugendamt den Städten und Gemeinden für ihre örtliche Bedarfsplanung zur Verfügung gestellt.

Bei der Ermittlung der Tagespflegeplätze für die unter Dreijährigen wurde davon ausgegangen, dass in jeder Tagespflegestelle durchschnittlich drei Kinder versorgt werden können, wobei die Hälfte der zur Verfügung stehenden Plätze den unter Dreijährigen und die andere Hälfte den über Dreijährigen zugeordnet werden.

Die Qualifizierung und Vermittlung im Bereich der Tagespflege liegt beim Landkreis als Jugendhilfeträger. Diese Aufgaben werden beim Tageselternverein Bad Säckingen und vom Jugendamt wahrgenommen.

In der Praxis wird die Tagesmutter vor allem als ergänzendes Angebot gewünscht und in Anspruch genommen, wenn die Krippe bzw. der Kindergartenplatz die benötigten Betreuungszeiten nicht abdeckt. Dies gilt insbesondere für Betreuungszeiten am Vormittag vor 7.30 Uhr oder in den späten Arbeitsstunden. Die Arbeitszeitmodelle haben sich in den letzten Jahren grundlegend verändert. Atypische und variable Arbeitszeiten haben an Bedeutung gewonnen (zum Beispiel in den Abendstunden oder an den Wochenenden).

Durch die Tagespflege können diese Randzeiten nicht in gewünschtem Umfang durch Betreuungsangebote abgedeckt werden. Die überwiegende Zahl der Tagespflegepersonen rekrutiert sich aus Frauen, die bei ihrem Kind oder bei ihren Kindern zu Haus bleiben und eine zusätzliche Aufgabe, die sich mit dem „Hausfrau und Mutter sein“ verbinden lässt, suchen. Diese Tagesmütter stehen nur für begrenzte Betreuungszeiten zur Verfügung. Die zunehmend geforderte Flexibilität am Arbeitsmarkt führt dazu, dass sich Eltern und Kinder dem Faktor Arbeit völlig unterwerfen müssen und eine am Kindeswohl orientierte Betreuung nicht immer realisierbar ist. Zu vermeiden sind Arbeits- und damit verbundene Betreuungszeiten, die den Schlaf-Wach-Rhythmus unterbrechen, vor allem für Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit.

Dem Land müssen die Ausbaustufen für die Versorgungs- und Bedarfsquote der unter Dreijährigen gemeldet werden. In Anlage 1 sind die Ausbaustufen der einzelnen Gemeinden bis 2011 gemeindebezogen aufgeführt.

Nachfolgend ist die Entwicklung der U3-Plätze für die Jahre 2006 bis 2009 aufgelistet:

U3-Plätze Landkreis Waldshut		Aufteilung U3-Plätze nach Angebotsformen				Geplanter Ausbau Plätze	
	Kinder U3 Gesamt	Plätze U3 Gesamt	U3-Plätze in Kinderkrippen	U3-Plätze in Kindergärten	U3-Plätze bei Tagespflegepersonen	Plätze 2010	Plätze 2011
2006	4393	327	55	112	160	59	-
2007	4379	447	70	166	211	37	-
2008	4324	544	116	221	207	102	-
2009	4295	660	168	277	215	92	107

### **Feststellung der Versorgung – Bedarfsquote U3:**

Zum Stichtag 31.12.2009 haben im Landkreis Waldshut insgesamt 4.295 Kinder unter drei Jahren gelebt. Es standen 660 Betreuungsplätze (Krippen, Kindergartenplätze in altersgemischten Gruppen und Tagespflege) zur Verfügung. Das entspricht einer Versorgungsquote von rund 15,5 %. Die Bedarfsquoten, die von den Gemeinden genannt werden, schwanken sehr stark. Insbesondere kleinere Gemeinden gehen davon aus, dass für eine Bedarfsdeckung der unter dreijährigen Kinder die Tagespflegeplätze ausreichen und bei Bedarf die Kindergärten für diese Altersgruppe geöffnet werden können. Die größeren Städte und Gemeinden planen, ggf. auch gemeindeübergreifend, die Schaffung von Krippenplätzen für die zwei- bis dreijährigen Kinder.

Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat als gemeinsame Zielvereinbarung festgelegt, dass Betreuungsangebote bis 2013 bundesweit für 35 % der unter Dreijährigen zur Verfügung stehen sollen. Bund und Land beteiligen sich an der Finanzierung in der Ausbauphase. Für die Betriebskosten soll der Landeszuschuss bis zum Jahr 2014 auf 33 % der Bruttobetriebskosten ausgebaut werden.

Ab dem 1. August 2013 besteht ein Rechtsanspruch für Kinder vom ersten bis zum dritten Lebensjahr auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Aufgrund der landes- und bundespolitischen Zielvorgaben und der zunehmenden Berufstätigkeit beider Elternteile wird der Bedarf an Betreuungsplätzen für unter Dreijährige steigen.

Der Jugendhilfeausschuss hat in der Sitzung am 20.04.2010 dem Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt.

### **Finanzierung:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine direkten Auswirkungen auf den Haushalt.

Bollacher  
Landrat

### **Anlagen:**

U3-Plätze im Landkreis Waldshut  
Plätze Drei- bis Sechsjährige im Landkreis Waldshut  
Plätze Sechs- bis Vierzehnjährige im Landkreis Waldshut

